

DLRG | Strukturförderprogramm | Förderrichtlinie

Das Strukturförderprogramm stellt eine Gemeinschaftsaufgabe der DLRG auf Bundesebene dar. Mit dieser Förderrichtlinie gibt sich die DLRG einen verbindlichen Rahmen für ein gemeinsames Handeln. Diese Förderrichtlinie soll die verschiedenen Förder-systeme innerhalb der DLRG und in gliederungsübergreifender Kooperation die Aufgabenwahrnehmung der DLRG in ihren satzungsgemäßen Kern- und weiteren Aufgaben ergänzen. Daraus resultiert dann auch die (noch) stärkere Wahrnehmung der DLRG in Staat und Gesellschaft, nicht nur in Deutschland.

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss der Bundestagung 2001.

Artikel 1 | Ziel der Förderung

Ziel aller Förderungen ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben der DLRG sowie der flächendeckenden Präsenz der Organisation.

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- » **Ausbildung und Qualifizierung**
- » **Optimierung des Wasserrettungsdienstes**
- » **Verbesserung der DLRG Präsenz**
- » **Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen**

Dabei kommt der Förderung von innovativen Projekten eine besondere Bedeutung zu.

Der Präsidialrat kann Förderschwerpunkte sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

Artikel 2 | Art der Förderung

Diese Richtlinie beinhaltet die Förderung durch finanzielle Zuwendung.

Vorbehaltlich der Schwerpunktsetzung durch den Präsidialrat (Artikel 1) sind grundsätzlich bis

- **maximal 40% der jeweiligen Projektkosten,**
- **bei Baumaßnahmen allerdings nur 20 % der Baukosten bezuschussungsfähig.**

Mit Zustimmung

- **des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten,**
- **und des Schatzmeisters (im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter) kann der Förderbeirat im begründeten Einzelfall von der o. g. Quotierung abweichen.**

Dies setzt voraus, dass der zuständige Landesverband den Anteil der Fördersumme, die die grundsätzliche Förderung überschreitet, zu gleichen Teilen einbringt.

Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Artikel 3 | Voraussetzungen

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt den föderalen Aufbau der DLRG und greift nicht in die Rechte und Pflichten der Landesverbände und deren Untergliederungen ein. Vorhaben, die nicht auf der Ebene dieser Untergliederungen und deren Landesverband finanziert werden können, berechtigen nach dem Subsidiaritätsprinzip zur Antragstellung an den Bundesverband.

Da es sich bei den hier zur Verfügung stehenden Mitteln um gemeinschaftlich eingeworbene Spenden handelt, setzt eine Förderung die Akzeptanz und Umsetzung der Satzung und Ordnungen sowie der verbandlichen Beschlusslage voraus.

Grundlagen der Förderentscheidung durch den Förderbeirat:

1. **Form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung**
2. **Geplanter Investitionszeitraum/-verlauf**
3. **Vorlage einer Kopie des aktuell gültigen Freistellungsbescheids**
4. **Erklärung, ob und inwieweit die antragstellende Gliederung durch eine Körperschaft (§ 1 Abs. 1 KStG), die sich primär die finanzielle Förderung der Gliederung zur Aufgabe macht, unterstützt wird**
5. **Grundsätzliche Einhaltung des CD/CI in der antragstellenden Gliederung (insb. Web-Auftritt, Fahrzeug-/Gebäudegestaltung, Einsatzkleidung)**
6. **Beitragsanteile sind ordnungs-, fristgemäß und vollständig entrichtet**
7. **Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Jahresabschluss (sofern nicht ausgefertigt Einnahmen-/Überschussrechnung mit Ausweis der Geldkonten) des Kalenderjahres vor Antragstellung liegt vor**
8. **Der aktuelle Statistische Jahresbericht wurde ordnungs-, fristgemäß und vollständig eingereicht**
9. **Fremdfördermittel sind gemäß Antragsformular vollständig und transparent aufgezeigt**
10. **Die Summe der Fremdfördermittel und die Förderung nach dieser Richtlinie dürfen 80 % der Gesamt-Investitionssumme nicht überschreiten**
11. **Bei Überschreitung der grundsätzlichen Förderquote: Bestätigung der Beteiligung des zuständigen Landesverbands gem. Artikel 2**
12. **Erklärung zum Einverständnis des Antragstellers zur jederzeitigen Information des Bundesverbandes über den Sachstand des Projekts**
13. **Einverständniserklärung des Antragstellers zur Darstellung des Förderprojekts im Rahmen des Fundraisings des Bundesverbandes**

Mit Zustimmung

- **des Präsidenten, in seinem Verhinderungsfalle eines Vizepräsidenten,**
- **und des Schatzmeisters (im Verhinderungsfalle eines seiner Stellvertreter)** kann der Förderbeirat im begründeten Einzelfall auf das Vorliegen einzelner der o. g. Grundlagen verzichten.

Artikel 4 | Anträge

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG.

Die antragstellende Gliederung stellt den Antrag mit den entsprechenden Formblättern

- **Formblatt 1: allgemeine Projekte –**
- **Formblatt 2: Bauvorhaben**

unter

- **Beifügung sämtlicher Anlagen (siehe Artikel 3) und**
- **unter Beteiligung der übergeordneten Gliederungen (Unterlagen sind auch von dort vollständig bearbeitet, versehen mit ausführlicher Stellungnahme)**

ordnungsgemäß bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an die

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. | Strukturförderung | Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf.

Artikel 5 | Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus fünf Personen. Die Neuwahl der Positionen 3 bis 4 erfolgt im ersten Präsidialrat nach einer Bundestagung, Wiederwahl ist möglich.

Den Förderbeirat bilden:

- 1. Präsident oder ein Vizepräsident**
- 2. Schatzmeister oder ein stellvertretender Schatzmeister**
- 3. Zwei Vertreter aus den Landesverbänden**
- 4. ein Beiratsmitglied, welches in Präsidium, Landesverband oder Untergliederung kein Vorstandsamt ausübt.**

Der Beirat bestimmt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Beirates koordiniert.

Bei Anträgen aus dem eigenen Landesverband haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.

Der Förderbeirat ist dem Präsidialrat berichtspflichtig.

Artikel 6 | Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbeirat von der Förderquote abweichen (siehe Artikel 2).

Grundsätzlich kann einer Gliederung nur ein Förderantrag in 3 Jahren bewilligt werden.

Antragstellende Gliederungen, die in den letzten 10 Jahren im Rahmen früherer Fördermaßnahmen ihren Pflichten aus Artikel 7 oder 8 im Wesentlichen nicht nachgekommen sind, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Förderung (frühere Richtlinien sind analog anzuwenden).

Innerhalb von 4 Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Nicht bewilligte Fördermittel sind in das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Diese Fördermittel stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

Die Ausschüttung der bewilligten Fördermittel erfolgt vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten jeweils vollständigen Dokumentation und Abrechnung der Fördermaßnahme!

Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Auf begründeten Antrag kann der Förderbeirat dem Übertrag der bewilligten Fördermittel in das Folgejahr zustimmen. Ohne diese Beantragung besteht kein Anspruch mehr auf Auszahlung der für das vorige Haushaltjahr bewilligten Fördermittel.

Artikel 7 | Dokumentation

Der Bundesverband führt im Auftrag des Förderbeirats eine chronologische Liste eingegangener Anträge und Entscheidungen über diese Anträge. Die Landesverbände registrieren die bei ihnen aufgelaufenen Anträge ihrer Untergliederungen.

Der Bundesverband weist in seiner Liste die Anzahl der Anträge der antragstellenden Gliederung aus den letzten 5 Jahren aus.

Der Antragsteller hat die in Artikel 2 Nr. 3 genannte Investitionsplanung einzuhalten und Verzögerungen anzuzeigen.

3 Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme hat der Antragsteller die vollständige Dokumentation beim Bundesverband vorzulegen.

Artikel 8 | Abrechnung

Der Bundesverband prüft die eingereichte Dokumentation und fordert überschüssige Zuwendungen mit Frist von 4 Wochen zurück. Bei Fristüberschreitung bzw. Nichtvorlage der Dokumentation werden zusätzlich zur Förder-summe Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB erhoben.

Artikel 9 | Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Präsidialrat am 10.11.2018 in Düsseldorf beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Richtlinien ihre Gültigkeit.



Achim Haag
Präsident